

SOMMER 2018



EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL-LIELI Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 8. Juni 2018, Mehrzweckhalle Falter, 8966 Oberwil-Lieli
Versammlungsbeginn 19 Uhr, danach Grillieren



Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
3. Ordentliche Einbürgerung: Zusicherung Gemeindebürgerrecht an:
 - 3.1. Marie Hennecke
4. Passation Rechenschaftsbericht 2017
5. Genehmigung einer Kreditabrechnung
 - 5.1 Projekt und Sanierung Kreisschule Mutschellen (KSM)
6. Revision Satzungen des Regionalen Wasserverbandes Mutschellen RWVM
7. Verschiedenes und Umfrage

Aktenauflage

Akten zu den Verhandlungsgegenständen liegen - gestützt auf § 23 Gemeindegesetz - in der Zeit von Freitag, 25.5.2018 bis und mit Freitag, 8.6.2018 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Auf der Homepage www.oberwil-lieli.ch stehen zu einigen Traktanden (weitere) Unterlagen zum Herunterladen bereit oder können telefonisch bei der Gemeindekanzlei (Telefon 056 648 42 22) bestellt werden.

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli:

(weitere Termine nach Vereinbarung)

Montag, 8 - 12 und 14 - 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag, jeweils 8 - 12 und 14 - 16 Uhr
sowie Freitag, 8 - 12 Uhr





ERLÄUTERUNGEN UND ANTRÄGE

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017

Das Protokoll der letzten Versammlung kann während der Aktenauflage eingesehen werden.
Für Bestellmöglichkeiten, siehe Aktenauflage.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017





2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einer Punktlandung. Bei einem Jahresumsatz von knapp 12 Millionen Franken ergibt sich im Endergebnis eine positive Differenz von CHF 16'563 (zwischen Rechnung und Budget) oder 0.14 % im Verhältnis zum Umsatz. Anstelle des budgetierten Ertragsüberschusses von CHF 84'270 weisen wir einen Gewinn von CHF 100'833 aus (Ergebnis ohne Eigenwirtschaftsbetriebe).

EINWOHNERGEMEINDE	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	11'874'894.13	11'804'350	11'472'235.14
Betrieblicher Ertrag	11'239'304.74	11'147'550	11'370'356.05
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-635'589.39	-656'800	-101'879.09
Finanzaufwand	388'767.84	43'800	31'156.57
Finanzertrag	504'642.85	164'370	104'584.66
Ergebnis der Finanzierung	115'875.01	120'570	73'428.09
Operatives Ergebnis	-519'714.38	-536'230	-28'451.00
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag (Entnahme Aufwertungsreserve)	620'547.55	620'500	620'547.55
Ausserordentliches Ergebnis	620'547.55	620'500	620'547.55
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	100'833.17	84'270	592'096.55

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Der budgetierte Nettoaufwand von CHF 6'597'430 wurde um CHF 140'619 oder 2.1 % überschritten (Nettoaufwand inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe).

		Rechnung 2017		Differenzen R17/ B17	Budget 2017		Rechnung 2016
Abt.	Vergleich Nettoaufwand inkl. Abschr.			CHF	CHF netto		
0	Allgemeine Verwaltung	943'470		139'590	803'880		
1	Oeffentliche Sicherheit	532'847		-28'853	561'700		
2	Bildung	3'381'733		17'183	3'364'550		
3	Kultur/Freizeit	195'403		-24'597	220'000		
4	Gesundheit	407'696		-72'154	479'850		
5	Soziale Wohlfahrt	925'695		73'795	851'900		
6	Verkehr	775'182		-5'018	780'200		
7	Umwelt, Raumordnung	215'958		51'758	164'200		
8	Volkswirtschaft	-19'387		-11'037	-8'350		
9	Aufwertungsreserve	-620'548		-48	-620'500		
0-8	Nettoaufwand	6'738'049		140'619	6'597'430		
							-7'869'784.40
							-65'074.30
							4'024.25
							-61'050.05
							-
							-61'050.05

353'924.35





Mehrausgaben

insbesondere bedingt durch:

- Höherer Schulgeldanteil an Kreisschule Mutschellen als Folge des gestiegenen Schüleranteils; Mehrkosten von CHF 112'000
- Sanierung Deponie Chalberweid; Mehrkosten von CHF 73'000
- Ersatzabgaben im Asylwesen; Mehrkosten von CHF 60'000
- Gerichts- und Anwaltskosten betreffend div. Bauverfahren, Sozialhilfe und Asyl-Ersatzvornahme; Mehrkosten von CHF 55'000

Minderausgaben

insbesondere bedingt durch:

- Pflegefinanzierung, Spitex und Spital: weniger komplexe Pflegefälle; Minderkosten von CHF 70'000
- Lehrer-Besoldungsanteil an Kanton; Minderkosten von CHF 30'000

Personalaufwand

Basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise wurde auf den Löhnen keine Teuerung ausgerichtet. Wie im Budget geplant, wurden einige individuelle Lohnanpassungen vorgenommen.

Abschreibungen

Zu Lasten der Einwohnergemeinde wurden Abschreibungen von CHF 1'151'359 verbucht (Budget CHF 1'185'300; ohne Eigenwirtschaftsbetriebe). Davon konnten CHF 620'548 als ausserordentlicher Ertrag der Aufwertungsreserve entnommen werden.

STEUERERTRAG

Die Entwicklung des Steuerertrages verlief kongruent zu den aufgelaufenen Haushaltskosten. Die Budgetvorgabe konnte um CHF 144'504 oder 2.15 % übertroffen werden. Nennenswerte Abweichungen gegenüber der im Rahmen der Budgetplanung 2017 erhobenen Prognose sind keine vorhanden.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		60 %		60 %	
9100	Steuern ./ Abschr.	9'237'773	117'773	9'120'000	
9101	Sondersteuern	345'936	-864	346'800	
	Spitalersatzabgabe	-788'805	27'595	-816'400	
920	Finanzausgleich	-1'936'000	-	-1'936'000	
Total Steuern / FA		6'858'904	144'504	6'714'400	





INVESTITIONSRECHNUNG

EINWOHNERGEMEINDE	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Nettoinvestitionen (Mehrausgaben)	-3'370'089.25	-4'038'000	-8'683'617.10
Selbstfinanzierung	606'619.22	627'420	813'832.70
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	-2'763'470.03	-3'410'580	-7'869'784.40

Die Nettoinvestition von CHF 3'370'089 setzt sich vornehmlich aus dem Bau der Alterswohnungen und des Doppelkindergartens Lieli zusammen (Investition von CHF 3'197'852). Mit Einbezug der erzielten Selbstfinanzierung von CHF 606'619 resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 2'763'470 für 2017.

Rechnung 2016

Im 2017 konnte die Bauabrechnung für die Sanierung der Kreisschule 1 und der Turnhalle abgeschlossen werden. Für Oberwil-Lieli resultierte ein Restanteil von CHF 54'119. Die Kreditabrechnung mit dem gesamten Gemeindeanteil wird der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 vorgelegt (Traktandum 5.1).

-65'074.30

4'024.25

-61'050.05

Noch nicht fertig bzw. noch nicht definitiv abgerechnet sind:

- Sanierung Pausenplatz
- Zufahrt Schulanlage Falter
- Neubau Alterswohnungen/Doppelkindergarten
- Sanierung Kantonsstrassen mit Werkleitungen
- Salzsilo und Einzäunung Abfallsammelstelle (Einsprachen)
- Revision Bau- u. Nutzungsordnung und Gestaltungsplan Unterdorf

-

-61'050.05

353'924.35

Rechnung 2016

BILANZ

Die Bilanzsumme erhöhte sich vor allem wegen den im 2017 getätigten Investitionen, die in der Kontogruppe „Verwaltungsvermögen“ aktiviert sind. Die übrigen Bilanzpositionen erfuhren keine wesentliche Veränderung.

-118'253.40

6'975.95

Einwohnergemeinde		Anfangsbestand	Veränderung		Endbestand
Bilanz		per 01.01.2017	Zuwachs	Abgang	per 31.12.2017
1	Aktiven	95'768'823	104'127'730	102'097'586	97'798'967
10	Finanzvermögen	27'241'631	90'138'480	89'999'458	27'380'653
14	Verwaltungsvermögen	68'527'192	13'989'250	12'098'128	70'418'315
2	Passiven	95'768'823	60'582'587	58'552'443	97'798'967
20	Fremdkapital	8'940'381	59'609'776	57'224'238	11'325'919
29	Eigenkapital	86'828'442	972'811	1'328'205	86'473'048
	<i>davon</i>				
290	Verpflichtungen gegenüber SF	18'457'219	279'882	115'561	18'621'539
295	Aufwertungsreserve	33'342'159	-	620'548	32'721'612
2990	Jahresergebnis	592'097	100'833	592'097	100'833
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	34'436'968	592'097	-	35'029'064





EIGENWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Aus der aktuellen Bautätigkeit resultierten wiederum mehr Anschlussgebühren als erwartet (ca. CHF 700'000 über Budget). Alle Werke verzeichneten geringere Ausgaben als geplant. Dies führte dazu, dass sämtliche Eigenwirtschaftsbetriebe mit einem Finanzierungsüberschuss abschlossen. Die in den Eigenwirtschaftsbetrieben angesparten Vermögen dienen dem langfristigen Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur.

WASSERVERSORGUNG	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	380'104.85	434'850	478'654.25
Betrieblicher Ertrag	462'858.15	426'450	413'579.95
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	82'753.30	-8'400	-65'074.30
Finanzaufwand	-	-	-
Finanzertrag	-	4'250	4'024.25
Ergebnis der Finanzierung	-	4'250	4'024.25
Operatives Ergebnis	82'753.30	-4'150	-61'050.05
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	82'753.30	-4'150	-61'050.05
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			
Nettoinvestitionen	387'239.35	48'000	327'547.45
Selbstfinanzierung	151'951.95	75'350	26'376.90
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	539'191.30	123'350	353'924.35

Die Wasserversorgung hatte im 2017 nur wenige Leitungsbrüche zu beklagen. Andererseits ist der Wasserverbrauch gestiegen, was sich positiv auf den Verkaufserlös auswirkte. Das operative Ergebnis ist um CHF 86'903 besser ausgefallen als budgetiert.

ABWASSERBESEITIGUNG	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	541'461.35	565'000	504'822.05
Betrieblicher Ertrag	454'017.95	426'400	386'568.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-87'443.40	-138'600	-118'253.40
Finanzaufwand	-	-	-
Finanzertrag	-	7'250	6'975.95
Ergebnis der Finanzierung	-	7'250	6'975.95
Operatives Ergebnis	-87'443.40	-131'350	-111'277.45
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-87'443.40	-131'350	-111'277.45
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			
Nettoinvestitionen	909'278.40	42'000	595'797.30
Selbstfinanzierung	13'729.05	-15'250	625'000.55
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	923'007.45	26'750	625'000.55

Nennenswerte Ereignisse im Betrieb Abwasserbeseitigung sind im 2017 ausgeblieben. Im Vergleich zur Budgetvorgabe konnte ein um CHF 43'907 besseres operatives Ergebnis erzielt werden.





ABFALLWIRTSCHAFT	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	279'267.68	321'300	269'554.70
Betrieblicher Ertrag	356'454.99	339'700	339'534.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	77'187.31	18'400	69'979.50
Finanzaufwand	-	-	-
Finanzertrag	-	-150	127.05
Ergebnis der Finanzierung	-	-150	127.05
Operatives Ergebnis	77'187.31	18'250	70'106.55
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	77'187.31	18'250	70'106.55
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			
Nettoinvestitionen	-	-	-
Selbstfinanzierung	77'187.31	32'550	70'106.55
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	77'187.31	32'550	70'106.55

Die Abfallwirtschaft schloss das Rechnungsjahr 2017 mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 77'187.

Dieser Finanzierungsüberschuss dient in erster Linie der Finanzierung der anstehenden Erweiterung des Entsorgungsplatzes. **Rechnung 2016**

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	1'430'748.00	1'499'400	1'428'805.20
Betrieblicher Ertrag	1'522'571.00	1'399'800	1'567'420.35
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	91'823.00	-99'600	138'615.15
Finanzaufwand	-	-	-
Finanzertrag	-	2'500	2'343.50
Ergebnis der Finanzierung	-	2'500	2'343.50
Operatives Ergebnis	91'823.00	-97'100	140'958.65
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag (Entnahme Aufwertungsreserve)	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	91'823.00	-97'100	140'958.65
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			
Nettoinvestitionen	176'418.30	-50'000	164'334.80
Selbstfinanzierung	161'407.00	-29'500	206'918.80
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	337'825.30	-79'500	271'253.60

Beim EW fielen Reparaturen und Störungen im üblichen Rahmen an. Die Energie- und Netzanlauf-Kosten sowie der übrige betriebliche Aufwand hielten sich in Grenzen. Die Erträge liegen über den Budgeterwartungen.

Weitere Details zum Jahresabschluss 2017 der Einwohnergemeinde und zu den Werken können der Erfolgs- und Investitionsrechnung bzw. der Bilanz entnommen werden.

Die detaillierte Rechnung finden Sie auf www.oberwil-lieli.ch oder kann bei der Abteilung Finanzen, Telefon: 056 648 42 33 / Email: finanzverwaltung@oberwil-lieli.ch bestellt werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Genehmigung der Jahresrechnung 2017





3. Ordentliche Einbürgerung: Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Marie Hennecke

Seitdem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 1. Januar 2014 müssen die Gesuchsteller/innen, ab vollendetem 16. Lebensjahr, am Computer einen deutsch- und staatsbürgerlichen Test ablegen. Die Tests werden auf der Gemeindekanzlei abgenommen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche zur Einbürgerung vorgeschlagen werden, haben den Test vollständig oder mindestens genügend zu absolvieren. Der Gemeinderat stellt im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch anschliessend fest, ob die Gesuchsteller/innen in der Schweiz bzw. in Oberwil-Lieli genügend integriert sind sowie über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Einwohnergemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Einwohnergemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Einwohnergemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Einwohnergemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Einwohnergemeindeversammlung zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungsgesuche geprüft. Die Bewerberin geniesst einen guten Ruf, kommt ihren finanziellen Verpflichtungen nach, ist mit unseren Verhältnissen vertraut und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli.

Während der öffentlichen Publikation des Gesuches sind keine Eingaben eingereicht worden. Die getroffenen Abklärungen über die Kandidatin, der absolvierte Test sowie das geführte Einbürgerungsgespräch haben ergeben, dass die Bewerberin über die erforderlichen staatsbürgerlichen und sprachlichen Kenntnisse verfügt. Es zeigte sich nichts Negatives, das gegen eine Einbürgerung spricht.

Gemäss § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBÜV beträgt die Gebühr für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts:

CHF 1'500 für eine Einzelperson





Um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts unserer Gemeinde bewirbt sich:

3.1 Frau Marie Hennecke

Marie Hennecke, geb. 1998, deutsche Staatsangehörige



ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Frau Marie Hennecke





4. Passation Rechenschaftsbericht 2017

RECHENSCHAFTSBERICHT 2017 DER GEMEINDE OBERWIL-LIELI

Beim Gemeindepersonal (Voll-, Teilzeit und Nebenämter / ohne Lehrkräfte und regionale Aufgaben) erfolgten folgende Mutationen:

Eintritte:	01.01.2017	Villiger Livia, Sachbearbeiterin reg. Steueramt
	01.01.2017	Wüest Rita, Stv-Leiterin Abt. Finanzen
Austritte:	28.02.2017	Hagmann Ursula, Sachbearbeiterin reg. Steueramt
	31.12.2017	Zehnder Franziska, Leiterin Abt. Finanzen

Arbeitsjubiläen feierten die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Gemeinde Oberwil-Lieli:

15 Jahre : Koller Manuel, Gemeindewerksangestellter (Eintritt per 01.04.2002)

Landkäufe / -verkäufe / Abtretung Ausnutzungsrecht

Im vergangenen Jahr wurde folgendes Geschäft getätigt:

Abtretung eines baulichen Ausnutzungsrechts an einer Grundstückfläche von 715,9 m² ab LIG Oberwil-Lieli/1083; Übernehmerin ist die Beeler Immobilien AG, Oberlunkhofen.

Bauwesen (In Klammern die Zahlen des Vorjahres = 2016)

Die Baukommission tagte im Jahre 2017 insgesamt an 41 (48) Sitzungen. Daraus resultierten 153 (89) Geschäfte. Im Weiteren wurden auf 472 Protokollseiten die behandelten Themen festgehalten. 2017 erteilten Gemeinderat und Baukommission insgesamt 28 (28) Baubewilligungen (BB), davon 4 (6) Projekte im vereinfachten Verfahren und 24 (21) Gesuche im ordentlichen Verfahren, plus drei Bewilligungen für geringfügige Anpassungen zur BB.

Gemeinderat (In Klammern die Zahlen des Vorjahres = 2016)

Der Gemeinderat tagte im Jahre 2017 insgesamt an 22 (23) ordentlichen Sitzungen und behandelte Total 455 (506) Geschäfte. Mit den Terminen und Kenntnisaufnahmen wurden insgesamt 3'164 Protokollseiten beschrieben.

Gemeinderat und Baukommission haben zudem einige Signalisationen beschlossen, welche die Sicherheit erhöhen und bestehende Signalisationen optimieren.





Einwohnerdienste Statistikinformationen (Stand 31. Dezember)

Stimmberechtigte	2017	2016
Einwohner	1702	1651
Ortsbürger	91	87
Einwohner	2375	2'322
-davon Ausländer	268	274
Wochenaufenthalter	7	7
Wegzüge	153	183
Zuzüge	195	281
Geburten		
<u>Total</u>	19	21
-davon Mädchen	9	8
-davon Knaben	10	13
Todesfälle	8	14
-davon Frauen	3	7
-davon Männer	5	7
Haushaltungen	ca. 1100	ca. 1080
Ausgestellte Anträge für IDK	121	108
Berichte erleichterte Einbürgerungen	7	13

Friedhof und Bestattungen

Im Jahr 2017 wurden auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Michael 7 Mitbürgerinnen und Mitbürger (Vorjahr 9) bestattet. Bestattungsbewilligungen für Auswärtige wurden keine erteilt (Vorjahr 0). Folgende Grabarten wurden gewählt: Einzelgrab Urne: 0 (Vorjahr 0), Gemeinschaftsgrab Urne: 5 (Vorjahr 6), Erdgrab: 2 (Vorjahr 3). Für 2 (Vorjahr 5) Verstorbene wurde kein Grabplatz beansprucht.

Wir danken für das den Gemeindegeschäften entgegengebrachte Vertrauen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Passation Rechenschaftsbericht 2017





5. Genehmigung einer Kreditabrechnung

5.1 Projekt und Sanierung Kreisschule Mutschellen (KSM)

5.1 PROJEKT UND SANIERUNG KREISSCHULE MUTSCHELLEN (KSM)

Vom projektbegleitenden Büro, IMMOTECHconsulting GmbH, Berikon, liegt die detaillierte Schlussabrechnung sowie die Mehrkostenbegründung vor.

Verpflichtungskredit	GV vom	Fr.	Fr.
Projekt und Sanierung Kreisschule Mutschellen			
a) Projekt	23.11.2012	93'000.00	
b) Sanierung	22.11.2013	2'429'116.00	2'522'116.00
Projekt	2013-2015	89'437.45	
Sanierung	2014-2017	2'600'353.05	
Total Bruttoanlagekosten		2'689'790.50	2'689'790.50
<i>Kreditüberschreitung</i>		<i>in Fr.</i>	<i>167'674.50</i>
		<i>in %</i>	<i>6.65</i>

Erläuterungen:

Die Gesamtkosten für die Projektierung und Sanierung der KSM beziffern sich auf CHF 565'034.20 (Projekt) bzw. CHF 17'776'184.31 (Sanierung). Diese Kosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihren Schülerzahlen.

Bei Kreditbeschluss betrug der budgetierte Kostenanteil für Oberwil-Lieli 14.09 % (Basis Schüleranzahl). Zum Zeitpunkt der Gesamtabrechnungen lag der definitive Anteil bei 14.63 % (Gesamtabrechnung Sanierung). Entsprechend hat sich die Kostenbeteiligung für unsere Gemeinde erhöht.

Die Bruttoanlagekosten für unsere Gemeinde betragen CHF 2'689'790.50 (exkl. Förderbeitrag des Kantons über CHF 24'746.70). Es resultiert eine Kreditüberschreitung von CHF 167'674.50 bzw. 6.65 %.

Die Überschreitung des gemeindeübergreifenden Gesamtkredites für die Sanierung der KSM beträgt 3.11 %.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Genehmigung einer Kreditabrechnung:

- Projekt und Sanierung Kreisschule Mutschellen (KSM)





6. Revision Satzungen des Regionalen Wasserverbandes Mutschellen RWVM

Der Regionale Wasserverband Mutschellen hat seine Satzungen überarbeitet.
Der RWVM präsentiert folgende Satzungsänderungen:

Einleitung

Die Satzungen des RWVM wurden letztmals im Oktober 1986, also vor 32 Jahren, revidiert und entsprechen in einigen Punkten nicht mehr ganz den heutigen Anforderungen des Gemeindegesetzes. Unsere Vor-Vorgänger hatten diese Satzungen mit grossem Weitblick gestaltet, was aber nach so langer Zeit trotzdem eine Revision notwendig macht.

Mit den neuen Regeln nach HRM2 (Harmonisiertes Rechnungs-Modell 2) und den Änderungen des aargauischen Gemeindegesetzes sind einige Änderungen zwingend geworden:

1. Die Vorschriften über die Mindestamortisation widersprechen den Amortisationsvorschriften der neuen Finanzverordnung und müssen angepasst werden (§10, Abs. 2).
2. Die Bildung vom Aufwertungsreserven (Eigenkapital) ist in den bisherigen Satzungen nicht vorgesehen. Neu soll zweckgebundenes Eigenkapital der einfacheren Finanzierung von Projekten dienen (§ 10, Abs. 5 und 6).
4. Die Vorschriften über Referenden und Initiativen sowie Beitritt, Austritt und Auflösung widersprechen teilweise den neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und wurden entsprechend angepasst (§14 bis §18).
5. Wenn schon revidiert wird, sollte ebenfalls die weibliche Formulierung in den Texten Einzug halten.

Die Änderungen der Satzungen sind dem Rechtsdienst der Gemeindeabteilung in Aarau in zwei Schritten vorgelegt und von dort wesentlich beeinflusst. Ebenfalls sind diese in einer ersten Variante den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt worden. Dabei ist die Begrenzung des Eigenkapitals angeregt und entsprechend eingebaut worden. Die vorliegende Fassung der neuen Satzungen wurde von den Abgeordneten an der Versammlung vom 14. März 2018 in Berikon genehmigt. Die vom Vorstand zusätzlich beantragte Reduktion der Anzahl Abgeordneter der Gemeinden wurde von der Versammlung abgelehnt. Alle übrigen Punkte wurden jeweils mit grossem Mehr angenommen.





Diese neuen Satzungen müssen nun noch von den Stimmbürgern der Verbandsgemeinden (Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon) genehmigt werden. Danach wird ebenfalls noch der Regierungsrat des Kantons Aargau seinen Segen dazu geben müssen.

Änderungen

Es handelt sich vorliegend um eine fast vollständige Satzungsrevision. Die Erstellung einer vollständigen Synopse ist in diesem Falle nicht zielführend. Daher können die noch geltenden alten Satzungen sowie die von der Abgeordnetenversammlung neu genehmigten Satzungen im Internet unter www.oberwil-lieli.ch heruntergeladen oder bei der Kanzlei angefordert werden.

Für die Übersicht der wesentlichsten Anpassungen in dieser Satzungsrevision dient die nachfolgende Aufstellung:

Anhang II

Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
§6 Zuständigkeiten Abgeordnetenversammlung Ziffer 3. a)	
Alle anderen Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist zustande gekommen, wenn 1/3 der Abgeordneten dies innert 14 Tagen nach Versand des Protokolls verlangen.	Ist ersatzlos gestrichen.
§8 Zuständigkeit des Vorstandes Ziffer 8.3.	
Zeichnungsberechtigung: Präsident, Vizepräsident und Aktuar je zu zweien.	Zeichnungsberechtigung: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Aktuar/Aktuarin, sowie für Finanz-/Zahlungsverkehr der/die Rechnungsführer(in), je zu zweien.
§10 Finanzierung vollständiger Paragraph	
- Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und die Aufnahme fremder Mittel finanziert. - Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens 2,5 % Amortisationen werden gedeckt durch den Optionspreis. - Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt. - Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand. Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand.	- Die Investitionen von Verbandsanlagen werden durch Subventionen, Einkaufssummen und, soweit notwendig, die Aufnahme fremder Mittel finanziert. - Die Kapitalkosten bestehend aus Kapitalzinsen, Fremdbezugsoptionen und mindestens den vorgeschriebenen Amortisationen gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau werden gedeckt durch den Optionspreis. - Das Optionsverhältnis wird jedes Jahr oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern neu festgelegt. - Die Betriebskosten (inkl. Verwaltungskosten) werden gedeckt durch den Arbeitspreis gemäss Aufwand. - Zur Deckung der Finanzierung von Projekten, kann ein Eigenkapital gebildet werden. - Das zweckgebundene Eigenkapital dient der einfacheren Finanzierung und darf das ausgewiesene Anlagevermögen (inkl. Anlagen im Bau) um nicht mehr als Fr. 250'000.- übersteigen.
§14 Obligatorisches Referendum	
Folgende Geschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden: - Satzungsrevisionen - Aufnahme neuer Verbandsgemeinden - Auflösung des Verbandes.	Ein obligatorisches Referendum ist nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr vorgesehen. §14 entfällt in dieser Form





Satzungen bisher	Neu in den revidierten Satzungen
§ 15 wird neu zu § 14 Fakultatives Referendum	
Das fakultative Referendum kann gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung über Fr. 200'000.- für Investitionsausgaben, und über Fr. 50'000.- für wiederkehrende Ausgaben ergriffen werden. Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses 5 % der Stimmberechtigten der dem RWVM angeschlossenen Gemeinden dies verlangt.	Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn 1. 5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen, 2. Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen, 3. Die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.
neu als § 15 werden die Bestimmung über die Initiative aufgenommen	
	§15 initiative 5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden, respektive 1'500 Stimmberechtigte des Gemeindeverbandes oder Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden (d.h. von zwei Gemeinden) können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.
§16 Verfahren bei Abstimmungen über Referenden und Initiativen	
Ziffer 5. Die Verbandsauflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedergemeinden und der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.	Ziff. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die Verbandsauflösung ist in §18 geregelt
§ 18 und §19 gemäss bisheriger Satzungen werden Gestrichen und werden in einem neuen §18 geregelt. Alles konform zum § 82 des Aargauischen Gemeindegesetzes.	
Austritt Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nach 15-jähriger Mitgliedschaft nach vorangehender 3-jähriger Kündigung zu den von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Bedingungen auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die Bedingungen regeln auch die Beitragspflicht und Haftung nach Beendigung der Mitgliedschaft. Im Übrigen gilt § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes Auflösung Bei der Auflösung des Verbandes wird ein allfällig verbleibendes Vermögen den Mitgliedern nach Massgabe der Kostenanteile der letzten 10 Jahre zurückerstattet. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen des RWVM gilt sinngemäss § 11. Im Übrigen gilt S 82 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.	§ 18 Austritt und Auflösung (Gemeindegesetz § 82) 1. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Kündigung muss mindestens 3 (drei) Jahre zum Voraus angekündigt werden. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung. 2. Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. 3. Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen richten sich nach Absatz 1. und den Bestimmungen von § 11, sowie der Vorgaben der Abgeordnetenversammlung. Bei Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Antrag

Wir bitten die Gemeinderäte, diese Satzungen an den „Sommergemeinden“ zu traktandieren und genehmigen zu lassen. Der Vorstand RWVM beantragt den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon, diese Satzungsänderungen des Regionalen Wasserverbandes Mutschellen RWVM zu genehmigen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Genehmigung der Satzungsänderung RWVM











7. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum können die versammlungsteilnehmenden Stimmberechtigten dem Gemeinderat zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Jeder teilnehmende Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Oberwil-Lieli, 30. April 2018/ch

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Dr. Ilias Läber



Cornelia Hermann

